

Was mache ich, wenn der Gerichtsvollzieher kommt?

Sie brauchen nicht in Panik zu verfallen, wenn ein Gerichtsvollzieher oder eine Gerichtsvollzieherin kommt. Diese pfänden Ihnen nicht die Wohnung kahl. Einfache Gegenstände des täglichen Bedarfs – dazu gehören zum Beispiel auch der Fernseher, die Waschmaschine oder ein Computer, wenn er beruflich genutzt wird - sind pfändungssicher und bleiben Ihnen erhalten. Außerdem sind Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen mit den Problemen verschuldeter Personen vertraut und in aller Regel freundlich und verständnisvoll. Jeder Gläubiger kann sie gegen Vorkasse beauftragen, wenn er einen vollstreckbaren Titel gegen Sie erlangt hat und glaubt, seine Forderungen durch eine Pfändung bei Ihnen eintreiben zu können.

Wann muss ich den Gerichtsvollzieher in die Wohnung lassen?

Gerichtsvollzieher kommen erst dann ins Spiel, wenn Ihre Gläubiger ein Urteil oder einen Vollstreckungsbescheid gegen Sie erwirkt haben. Diese Urkunde nennt man Titel, und dieser ist die Voraussetzung für so genannte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch den Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin. Diesen Titel müssen Sie natürlich kennen, bevor der Gerichtsvollzieher tätig werden darf. Entweder ist der Titel Ihnen bereits zugestellt worden, oder die Gerichtsvollzieher bringen ihn zum festgelegten Termin mit. Solch eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme kann dann z.B. die Pfändung von Geld oder Gegenständen in Ihrer Wohnung sein.

Zwar können Sie dem Gerichtsvollzieher zunächst den Zugang zu Ihrer Wohnung verweigern, aber dies hilft Ihnen nicht wirklich weiter, denn er oder sie kommt wieder und hat dann auch das Recht, sich Zutritt zu verschaffen. Spätestens beim zweiten Mal sollten Sie ihm oder ihr also den Zutritt zur Wohnung ermöglichen. Hat der Gerichtsvollzieher zweimal erfolglos versucht, in Ihre Wohnung zu kommen und Sie waren zum angekündigten Termin nicht da oder haben ihm schlicht den Zutritt verweigert, kann Ihr Gläubiger die Zwangsdurchsuchung Ihrer Wohnung beantragen. Mit dieser richterlichen Durchsuchungsanordnung kann Ihre Wohnung gewaltsam geöffnet und vom Gerichtsvollzieher durchsucht werden. Die erhöhten Kosten, auch für die Öffnung der Tür, haben Sie dann ebenfalls noch zu tragen.

Hinweis:

Nur Gerichtsvollzieher sowie Vollzugsbeamte der öffentlichen Verwaltung (insbesondere von Stadtkassen, Hauptzollämtern oder Finanzämtern) dürfen in Ihrer Wohnung pfänden.

Vertreter von Inkassobüros bekommen keine richterliche Durchsuchungsanordnung und dürfen daher auch nicht ohne Ihr Einverständnis in Ihre Wohnung.

Welche Rechte habe ich, wenn der Gerichtsvollzieher in meiner Wohnung ist?

- Sie haben das Recht, dem Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieherin einmal den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu verweigern. Ob das aber Sinn macht, weil Sie sich beispielweise noch einmal beraten lassen wollen, sollten Sie sich natürlich überlegen. Im Übrigen zählt Ihre Abwesenheit zu einem angesetzten Termin bereits als Zutrittsverweigerung.
- Sie haben das Recht, sich den so genannten Titel (meist ein Urteil oder ein Vollstreckungsbescheid) sowie den Dienstausweis zeigen zu lassen.
- Sie sind im Gegenzug nicht verpflichtet, irgendwelche Auskünfte zu geben. Es sei denn, der Gerichtsvollzieher will eine **Vermögensauskunft** abnehmen.
- Sie haben das Recht, dass bei der Pfändung von Bargeld die Pfändungsfreigrenzen genau errechnet werden. Den nicht-pfändbaren Teil dürfen Sie behalten.
- Und Sie haben das Recht, das Vorgehen der Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht überprüfen zu lassen, wenn Sie dieses für nicht rechtmäßig halten.

Was ist pfändungssicher? Was darf der Gerichtsvollzieher nicht mitnehmen?

Bei der Frage, was ein Gerichtsvollzieher pfänden darf und was nicht, gibt es eindeutige „Spielregeln“. Diese gelten einerseits für Sachen und andererseits für Bargeld.

Bei der **Sachpfändung sind Gegenstände pfändungssicher**,

- die Sie zu einer normalen „bescheidenen Lebensführung“ brauchen,
- die Sie nachweislich für Ihre Erwerbstätigkeit benötigen, zum Beispiel einen Computer oder - falls die Benutzung von Bus und Bahn nicht zumutbar ist - auch Ihr Auto, und
- selbstverständlich auch die Dinge, die sich zwar in Ihrer Wohnung befinden, aber anderen Personen gehören. Leben Sie mit einem Partner oder einer Partnerin zusammen oder in einer Wohngemeinschaft, wird das Eigentum des / der Anderen berücksichtigt. Ihre Erklärungen sollten allerdings weder offenkundig falsch noch unglaubwürdig sein. Besonderheiten gelten allerdings bei Verheirateten. Hier kann zunächst fast alles aus dem gemeinsamen Haushalt gepfändet werden (außer: siehe oben). Davon ausgenommen sind nur die wirklich persönlichen Sachen der Ehepartnerin / des Ehepartners wie z.B. eine Uhr oder Schmuck,
- wenn der zu erwartende Erlös in keinem Verhältnis zu den Kosten der Pfändung und Verwertung steht (z.B. bei einem einfachen DVD-Player).

Aber mittlerweile ist es auch möglich die zu pfändenden Gegenstände online zu versteigern. Dafür werden dann nur Bilder des Gegenstandes im Internet veröffentlicht. Der Gegenstand an sich kann bis zur Verwertung bei Ihnen verbleiben, ist aber gepfändet (Darf nicht mehr verkauft werden usw.).

Haben Sie Bargeld im Haus (zum Beispiel Arbeitslohn, Rente oder Sozialleistungen) welches Sie von Ihrem Girokonto abgehoben haben, wird der Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin ausrechnen, wie viel davon überhaupt pfändbar ist. Geschützt ist der unpfändbare Anteil Ihres Arbeitslohns, Ihrer Rente oder der Sozialleistungen bis zum nächsten Auszahlungstermin.

Beispiel: Beträgt der unpfändbare Lohnanteil nach der Pfändungstabelle 1.200 EURO und kommt der Gerichtsvollzieher genau in der Mitte zwischen letzter und nächster Gehaltszahlung, dann sind vom Bargeld 600 EURO unpfändbar.

Was können Sie tun, wenn der Gerichtsvollzieher Sachen von Mitbewohnern oder Familienmitgliedern gepfändet hat?

Wichtig ist, dass Sie oder der wirkliche Eigentümer bzw. die Eigentümerin schon während der Pfändung darauf hinweisen, dass die Gegenstände nicht Ihnen gehören. Am besten legen Sie dem Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieherin entsprechende Kaufbelege vor. Wenn Sie erst nachträglich feststellen, dass der Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin Dinge gepfändet hat, die Ihnen gar nicht gehören, müssen die jeweiligen Eigentümer aktiv werden – und zwar möglichst sofort.

- Bei persönlichen Gegenständen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder bei Dingen von unbeteiligten Dritten sollten sich die Eigentümer mit einer schriftlichen Aufforderung an den Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin wenden, um die Freigabe der gepfändeten Sache innerhalb der Frist von z.B. einer Woche zu erreichen. Hier sollten bereits entsprechende Nachweise beigefügt werden, die belegen, dass die Sachen wirklich nur dem anderen Ehepartner persönlich oder der unbeteiligten dritten Person gehören.
- Wenn darauf nicht reagiert wird, bleibt nur der gerichtliche Weg und wenig Zeit, damit die betreffenden Sachen nicht bereits in die nächste Versteigerung geraten. Der Eigentümer oder die Eigentümerin der betreffenden Sache sollten dafür beim zuständigen Amtsgericht möglichst schnell eine sogenannte Drittwiderspruchsklage stellen.

Bin ich zu Auskünften verpflichtet?

Nein, grundsätzlich sind Sie nicht verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieherin irgendwelche weitergehenden Auskünfte zu geben. Aber eine Ausnahme gibt es: die Abnahme einer Vermögensauskunft. Im Rahmen einer Vermögensauskunft sind Sie zu wahrheitsgemäßen umfassenden Angaben über Ihre Vermögensgegenstände, Ihre Lohnansprüche usw. verpflichtet.

Was können Sie also tun, um die Situation gut zu lösen?

- Lassen Sie sich immer zuerst den Titel zeigen. Das kann ein Vollstreckungsbescheid, ein Gerichtsurteil oder ein notarielles Schuldanerkenntnis sein. Ohne einen Titel darf der Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin nichts mitnehmen.
- Lassen Sie sich auch den Dienstausweis zeigen.
- Lassen Sie den Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin spätestens beim zweiten Mal in Ihre Wohnung bzw. seien Sie zum verabredeten Termin auch wirklich da.
- Wenn Sie zu dem angesetzten Termin verhindert sind, rufen Sie den Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin an. Begründen Sie Ihre Verhinderung und vereinbaren Sie am besten gleich einen neuen Termin.
- Versuchen Sie stets freundlich zu bleiben. Je offener und kooperativer Sie den Gerichtsvollziehern entgegenreten, desto positiver ist in der Regel auch deren Verhalten. Auch Gerichtsvollzieher machen ja nur ihre Arbeit.
- Wenn Sie – vielleicht auch erst im Nachhinein – der Meinung sind, das Vorgehen des Gerichtsvollziehers oder der Gerichtsvollzieherin war nicht korrekt, können Sie dies durch das Amtsgericht überprüfen lassen. Für diese so genannte „Erinnerung“ müssen Sie keine Frist beachten. Bei Vollzugsbeamten der öffentlichen Verwaltung wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen zunächst an deren Behörde.
- Wenn Sie sich Klarheit verschaffen wollen, welche Auswirkungen der Besuch des Gerichtsvollziehers haben wird, informieren Sie sich bei einer Schuldnerberatungsstelle oder der Verbraucherzentrale.
- Legen Sie im Vorfeld Arbeitslosengeldbescheide, Sozialhilfebescheide oder Lohnnachweise bereit; wenn Sie Kinder haben, gegebenenfalls auch Geburtsurkunden, Unterhaltsurkunden etc.
- Sie können sich auch anhand der Pfändungstabelle (z.B. im Internet oder bei der Schuldnerberatungsstelle) vorab selbst über Ihre persönliche Pfändungsfreigrenze informieren.
- Verlangen Sie eine Quittung über das gepfändete Bargeld. Verlangen Sie immer ein Pfändungsprotokoll über die gepfändeten Gegenstände. Auch wenn der Gerichtsvollzieher / die Gerichtsvollzieherin bei Ihnen nichts pfänden konnte, lässt sich damit anderen Gläubigern gegenüber die Unsinnigkeit weiterer Vollstreckungsaufträge belegen. Damit können beide Seiten Kosten sparen.



- Falls der gepfändete Betrag zur Begleichung der gesamten Forderung ausreicht, lassen Sie sich den entsprechenden Titel am besten gleich vor Ort aushändigen.
- Überlegen Sie, ob Sie eventuell trotzdem Auskünfte erteilen wollen. Unter Umständen können Sie durch Ihre freiwilligen Auskünfte und Ihr kooperatives Verhalten die Abgabe der Vermögensauskunft vermeiden. Denn die meisten Informationen zu beispielsweise Bankverbindung und Arbeitgeber kann sich der Gläubiger ohnehin – dann über die Abgabe der Vermögensauskunft - verschaffen.
- Überlegen Sie dabei auch, wo Sie sich Rat holen können. Beispielsweise können Ihnen die Schuldnerberatungsstellen bei Ihren Überlegungen helfen.
- Wenn Sie zur Abgabe einer Vermögensauskunft aufgefordert werden, überlegen Sie, ob Sie wichtige Gründe gegen eine sofortige Abnahme haben. Sie können bestenfalls einige Wochen Zeit gewinnen, denn verhindern lässt sich die Abnahme im Regelfall nicht. Falls Sie unsicher sind, suchen Sie professionelle Beratung in Ihrer Schuldnerberatungsstelle. Wenn Sie zahlungsunfähig sind: Haben Sie keine Angst vor der Abgabe der Vermögensauskunft.

(Hinweise von der BAG Schuldnerberatung, <http://www.bag-sb.de>)